

# Tabak-Arbeiter

Nr 8 / Bremen, den 15. Januar 1927

Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen.  
 — Monatlicher Bezugspreis 40 Goldmark ohne Fringerische. — Anzeigenpreis  
 50 Goldmark für die vierwöchentliche Zeit. — Inhalt der Anzeigenannahme und  
 der Redaktion Montag abend. — Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Dahms.  
 — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, Karl Reichmann. — Druck: Bremer  
 Buchdruckerei und Verlagsanstalt J. H. Schmalefeldt & Co. — Schmitt in Bremen

Verbandsverstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 201, Telefon: Amt  
 Roland 8040. — Geld- und Einzahlungsbüro an Johannes Kuhn. — Postfach  
 1240 beim Postamt Hamburg. — Bankkonto: Bankabteilung der Gewerkschafts-  
 bankgesellschaft Deutscher Kaufmannschaft m. b. H., Hamburg und Bank der Arbeiter,  
 Angehalten und Bremen, A.-G., Berlin. — Verbandsverwalter: Karl Reichmann.  
 — Verbandsauskunft: L. Schone, Hamburg, Bienenfelderho 57, Zimmer 45-46.

## Kolleginnen und Kollegen!

Vor einiger Zeit haben die Tabakarbeiterverbände in eurem Auftrag und in eurem Interesse die tariflichen Lohnbestimmungen sowohl in der Zigarrenindustrie, wie auch in der Rauchtobak- und Schnupftobakindustrie aufgekündigt und den in Betracht kommenden Unternehmerorganisationen eine rund zwölfprozentige Lohnforderung unterbreitet. In beiden Fällen haben die Unternehmer nicht das allergeringste Entgegenkommen gezeigt und jede Lohnerhöhung glatt abgelehnt. Auch die Vermittlungen der vom Reichsarbeitsminister bestellten Schlichter, unter den Tarifparteien eine Verständigung über die Lohnfrage herbeizuführen, scheiterten an der völlig ablehnenden Haltung der Unternehmer. So mußten dann Schlichterkammern gebildet werden, um über die bestehenden Lohnunterschiede einen Schiedsspruch zu fällen. Der Wortlaut der beiden Schiedsprüche ist bekannt: sie versagen den Tabakarbeitern für den Augenblick jede Lohnerhöhung.

Mit der durch die Schiedsprüche geschaffenen Situation haben sich am 4. Januar die Beiratsmitglieder aus der Rauchtobak- und Schnupftobakindustrie und am 9. Januar die Beiratsmitglieder aus der Zigarrenindustrie beschäftigt. Rücksichten taktischer Art lassen es nicht zu, an dieser Stelle über die gefaßten Beschlüsse zu berichten und die Ausführungen der verschiedenen Redner wiederzugeben; denn es besteht keine Ursache, den Unternehmern schon jetzt auf die Nase zu binden, was die Tabakarbeiter und ihre Organisationen im einzelnen zu tun gedenken. Gesagt kann aber werden, daß alle nach Lage der Sache möglichen und erfolgversprechenden Maßnahmen erwogen worden sind und daß Meinungsverschiedenheiten über die in Anwendung zu bringenden Mittel nicht bestehen. Alle verantwortlichen Verbandsfunktionäre sind von dem festen Willen befeelt, die dem Aufstieg der Tabakarbeiterschaft entgegenstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen, damit endlich einmal auch die Tabakarbeiter ein menschenwürdiges Dasein führen können. Helft ihnen dabei, habt Vertrauen zu ihnen und befolgt die Weisungen eurer Organisation!

Der bisherige Verlauf der beiden Lohnbewegungen hat euch gezeigt, daß die Unternehmer freiwillig keinen Pfennig mehr Lohn geben, mag eure Lage noch so traurig sein. Für euch bezeichnen die Zigarrenfabrikanten einen durchschnittlichen Stundenlohn von 38 Pfennigen als außerordentlich günstig, trotzdem allein für Essen und Trinken in einem städtischen Haushalt nach einem Musterspeisezettel des Reichsgesundheitsamtes wöchentlich mehr als 35 Reichsmark ausgegeben werden müssen. Euch glaubt man eben alles bieten zu können. Man vertraut auf eure Gutmütigkeit, um nicht zu sagen: Schafsgeduld, weil in der Nachkriegszeit in der Tabakindustrie keine größeren Kämpfe stattgefunden haben. Zeigt den Unternehmern, daß sie euch falsch einschätzen; zeigt ihnen, daß ihr nicht die stupide Masse seid, für die sie euch halten; zeigt ihnen, daß lange Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit euch nicht müde gemacht haben und daß ihr gewillt seid, euch bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erringen.

In den nächsten Tagen und Wochen müßt ihr die gesamte Tabakarbeiterschaft mobil machen. Alle Kolleginnen und Kollegen müssen von euch über den Stand der Dinge und den Ernst der Lage aufgeklärt werden. Es darf keinen Tabakarbeiter mehr geben, der nicht wüßte, daß die Gestaltung der Löhne in der Hauptsache abhängig ist von der Macht, welche jede der beiden Parteien durch ihre wirtschaftlichen Organisationen in die Waagschale zu werfen hat. Der Reichsverband Deutscher Zigarrenhersteller vereinigt 84 Prozent der gesamten Zigarrenproduktion in seinen Reihen. Bei den Rauch- und Schnupftobakfabrikanten ist das Organisationsverhältnis sicher nicht schlechter. Demgegenüber ist die Zahl der unorganisierten Tabakarbeiter immer noch sehr groß. Das muß anders werden, wenn ein Fortschritt erzielt werden soll. Die Unorganisierten sind die besten Stützen der Unternehmer und ermöglichen ihnen erst die ablehnende Haltung euren berechtigten Forderungen gegenüber. Sie sind es, die den Aufstieg der Tabakarbeiterschaft hemmen.

Ist es euer Wille, daß das bis in alle Ewigkeit so weitergehen soll? Wollt ihr immer die Parasiten sein und euch auch in Zukunft mit Bettelpfennigen abpeisen lassen? Nein, wird eure Antwort lauten, auch wir wollen einen auskömmlichen Lohn, um ein menschenwürdiges Dasein führen zu können. Wenn ihr das aber wollt, dann müßt ihr auch die Voraussetzungen schaffen, damit die Lohnbewegungen zu euren Gunsten abgeschlossen werden können. Rüttelt deshalb die Unorganisierten auf und werbt unermüdet neue Mitglieder für eure Organisation, den Deutschen Tabakarbeiter-Verband!

### Die Gewerkschaften im Jahre 1925

Aus dem Inhalt des demnächst erscheinenden neuen Jahrbuches der Berufsverbände im Deutschen Reiche gibt das erste Heft des Reichsarbeitsblattes, Jahrgang 1927, eine kurze Uebersicht über die Mitgliederstärke der Arbeitnehmerverbände am Ende des Jahres 1925. Die in den Kreis der Betrachtung gezogenen Verbände umfaßten Ende 1925 insgesamt 8 587 139 Mitglieder, von denen 5 212 797 gleich 79,1 v. H. den Arbeiterverbänden und 1 374 342 gleich 20,9 v. H. den Angestelltenverbänden angehörten. Im Rahmen der gesamten Gewerkschaftsbewegung können als ihre Hauptteile drei in sich abgeschlossene Gruppen unterschieden werden, die jede für sich Arbeiter-, Angestellten- und auch Beamtenverbände mit der gleichen Zielsetzung vereinigen. Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt die Mitgliederstärke der drei Gruppen der Arbeitergewerkschaften Ende 1925 und im Vergleich zu diesen auch die Endzahlen für 1924.

Es hatten Mitglieder:

	1925		1924	
	insgesamt	v. H. der Gesamtzahl	insgesamt	v. H. der Gesamtzahl
Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund	4 182 511	85,0	4 023 867	84,1
Der Gesamtverband christl. Gewerkschaften	582 319	11,8	612 952	12,8
Die Deutschen Gewerkschaftenvereine (S.-D.)	157 571	3,2	147 280	3,1
Summe	4 922 401	100,0	4 784 099	100,0

Die drei Gewerkschaftsgruppen zusammen verzeichnen gegen 1924 eine Zunahme von 138 302 Mitgliedern gleich 2,9 v. H. Daran beteiligt sind der ADGB und die Deutschen Gewerkschaftenvereine. Die christlichen Gewerkschaften weisen dagegen eine Abnahme der Mitgliederzahl auf, und zwar um 30 639 gleich 5,0 v. H. Der Anteil der Mitgliederzahl an der Gesamt-

zahl hat sich zwischen dem ADGB. und den christlichen Gewerkschaften gegen 1924 etwas zuungunsten der letzteren verschoben. Zu solchen Vergleichen bieten aber die Jahresendzahlen keine geeignete Grundlage, da sie zufälligen Schwankungen ausgesetzt sind, die bei der Berechnung der Mitgliederzahl im Jahresdurchschnitt sich ausgleichen. Solche Durchschnittszahlen fehlen jedoch bei den deutschen Gewerkschaften. Zu den vorstehend aufgeführten Gewerkschaftsgruppen kommen dann noch vier Verbände kommunistischer Richtung, deren Mitgliederzahl für Ende 1925 zusammen auf 26 486 angegeben wird, und schließlich noch die Gruppe der selbständigen Verbände mit zusammen 15 701 Mitgliedern. Alles Gebilde, die dem Unternehmertum nicht wehe tun, wohl aber die Geschlossenheit der Arbeiter in ihren Kämpfen schädigen.

Bei den Angestelltenverbänden fehlen die Mitgliederzahlen für 1924. Am Ende des Jahres 1925 hatten Mitglieder: Der Allgemeine freie Angestelltenbund 428 185, der Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften (christliche Organisationsrichtung) 411 113, der Gewerkschaftsbund der Angestellten 273 016 und der Deutsche Bankbeamtenverein 40 386. Die letzteren beiden Bünde zählen zusammen mit den Deutschen Gewerkschaften zu der freiheitlich-nationalen Gewerkschaftsrichtung.

Zu den vorstehend aufgeführten drei Gruppen der Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften kommen dann noch zu jeder Gruppe Beamtenverbände. Der freigewerkschaftlichen Organisationsrichtung ist angeschlossen der Allgemeine Deutsche Beamtenbund, zu der christlich-nationalen zählt der Gesamtverband Deutscher Beamten-Gewerkschaften und zu dem freiheitlich-nationalen Bunde gehört der Ring Deutscher Beamtenverbände.

Es hatten 1925 Mitglieder:

Der Gesamtverband Deutscher Beamten-Gewerkschaften.	302 977
Der Allgemeine Deutsche Beamtenbund . . . . .	178 296
Der Ring Deutscher Beamtenverbände . . . . .	54 000

Als die stärkste Spitzenvereinigung der Beamten, die bis 1926 außerhalb einer Gruppenverbindung stand, ist der Deutsche Beamtenbund zu nennen, der sich im Oktober 1926 mit dem Gesamtverband Deutscher Beamten-Gewerkschaften zu einem Verbande unter der Bezeichnung „Deutscher Beamtenbund“ zusammenschloß. Dieser größte Beamtenbund zählte vor der Verschmelzung 902 889 Mitglieder, von denen jedoch nach einer Aufstellung von Anfang Dezember 1926 nur 188 565 beamtete Mitglieder verschiedener Verbände den Uebertritt vollzogen haben.

Nach dem Erscheinen des angekündigten neuen Jahrbuches wird eine eingehendere Beschreibung der Gewerkschaften erfolgen und dabei besonders ihre finanzielle Leistungsfähigkeit gewürdigt werden.

## Tabakgewerbliches

### Die Sonderunterstützung nach dem 1. Oktober 1926

Immer mehr werden die Fälle, wo sich Behörden ohne Prüfung der einzelnen Anträge auf den Standpunkt stellen, daß Tabakarbeiter, deren Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit nach dem 1. Oktober 1926 begonnen oder erneut begonnen hat, keinen Anspruch auf Sonderunterstützung haben. So hat z. B. das Ministerium des Innern in Baden einen Erlaß herausgegeben, wonach für Tabakarbeiter, die erst nach dem 1. Oktober 1926 eingestellt worden sind oder die vor dem 1. Oktober 1926 eingestellt waren und vom 1. Oktober 1925 bis zum 1. Oktober 1926 keine Kurzarbeit verrichtet haben, der ursächliche Zusammenhang zwischen der Abgabenerhöhung und dem Lohnausfall nicht angenommen werden könne. Eine ähnliche Auffassung vertrat die Bezirks-Fürsorgestelle Offenbach in Hessen. Sie meinte, daß Tabakarbeiter, die nach dem 30. September 1926 Kurzarbeiter geworden sind, für die Sonderunterstützung nicht mehr in Betracht kämen, auch wenn sie bereits Sonderunterstützung erhalten und diese vor Ablauf der 52 Wochen wegen Vollarbeit oder aus sonstigen Gründen verloren haben. Nach dem 18 Monate seit dem Erlaß des Gesetzes vergangen sind, fehle der ursächliche Zusammenhang zwischen der Kurzarbeit und dem Gesetz vom 10. August 1925. Auf eine Beschwerde der Wiesener Gauleitung unseres Verbandes hat daraufhin der Minister für Arbeit und Wirtschaft in Hessen der Bezirksfürsorgestelle Offenbach ein Schreiben geschickt, in dem es u. a. heißt:

„Die dortige Auffassung über die tatsächliche Befristung der Tabakarbeiterunterstützung auf den 30. September ist nicht zutreffend. Nach der maßgebenden authentischen Auslegung haben die Tabakarbeiter, die durch die Tabaksteuergesetzgebung geschädigt worden sind, grundsätzlich Anspruch auf die Kurzarbeiterunterstützung für die Dauer von 52 Wochen. Für

den Beginn der 52wöchentlichen Unterstützungsdauer ist ein Termin nicht festgesetzt, und die Unterstützung ist grundsätzlich auch dann zu gewähren, wenn die Kurzarbeit etwa erst nach dem 30. September 1926 einsetzt, vorausgesetzt selbstverständlich, daß zwischen Kurzarbeit und Steuergesetzgebung der geforderte ursächliche Zusammenhang besteht. Dieser ursächliche Zusammenhang kann von Ihnen nicht ohne weiteres mit Rücksicht auf den Zeitverlauf verneint werden. Ich verweise auf Artikel 7 der Ausführungsvoorschriften (Reichsgesetzbl. I S. 473).

Danach ist, wenn ein Antrag nicht von vornherein zweifelsfrei als begründet erscheint, jeweils ein Gutachten des zuständigen Hauptzollamts und daneben erforderlichenfalls des Gewerbeaufsichtsamts, der Handelskammer usw. einzuholen. Hieraus ergibt sich, daß die Unterstützung nur wegen Fehlens des ursächlichen Zusammenhangs abgelehnt werden kann.

Ich empfehle, danach Ihre Bekanntmachung vom 6. dieses Monats aufzuheben und in eine sachliche Prüfung der Unterstützungsanträge der Tabakarbeiter einzutreten, die nach dem 30. September 1926 in Kurzarbeit geraten sind.“

Der in diesem Schreiben vertretenen Ansicht können wir uns nur anschließen. In jedem einzelnen Fall muß nachgeprüft werden, ob der ursächliche Zusammenhang zwischen der Abgabenerhöhung und der Verdienstschädigung vorhanden ist. Eine generelle Ablehnung von Anträgen auf Sonderunterstützung für Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit nach dem 1. Oktober 1926 kann es nicht geben.

### Die Höhe der Kurzarbeiterunterstützung von der neunten Unterstützungswoche an

Durch die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 27. Februar vorigen Jahres wurden für mehrere Erwerbslosengruppen die Unterstützungssätze der Erwerbslosenfürsorge erhöht, zum Teil von der neunten Unterstützungswoche an. Dabei wurde bestimmt, daß die Erhöhungen für die Kurzarbeiter keine Geltung haben sollten. Wir haben damals sofort darauf hingewiesen, daß diese Einschränkung für Tabakarbeiter, deren Kurzarbeit eine Folge der Auswirkungen des Tabaksteuergesetzes ist, keine Geltung haben kann, da nach Artikel III des Gesetzes vom 10. August 1925 die Kurzarbeiterunterstützung für jeden arbeitslosen Tag ein Sechstel der Vollunterstützung der Erwerbslosenfürsorge beträgt. Die meisten Behörden haben leider anders entschieden. So langsam scheint sich jedoch die Auffassung Bahn zu brechen, daß der damals von den Behörden eingenommene Standpunkt, insbesondere nach der Anordnung vom 9. November 1926 (siehe „Tabak-Arbeiter“ Nr. 47), sich nicht mehr aufrechterhalten läßt. Vor uns liegt ein Rundschreiben des Ministers für Arbeit und Wirtschaft in Hessen an die Bezirksfürsorgestellen, das vom 31. Dezember 1926 datiert ist und folgenden Wortlaut hat:

Durch mein Rundschreiben zu obiger Sache vom 20. September 1926 zu Nr. W. A. 28. 36 759 habe ich bestimmt, daß vom 8. November dieses Jahres ab der Unterstützung der Tabak-Kurzarbeiter durchweg die einfachen Unterstützungssätze der Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers über die Höchstätze der Erwerbslosenfürsorge vom 9. November 1926 zugrunde zu legen sind. Ich kann diese Anordnung nicht mehr aufrechterhalten, nachdem nunmehr der Herr Reichsminister der Finanzen entschieden hat, daß von der 9. Unterstützungswoche an auch für die Tabak-Kurzarbeiter die erhöhten Sätze der Anordnung vom 9. November 1926 (Ziffer 1 und 2, Pos. e) grundsätzlich zuständig sind, da durch die erwähnte Anordnung vom 9. November 1926 die bisher auch für die Tabak-Kurzarbeiter maßgebende Bestimmung unter B. der zweiten Anordnung über vorübergehende Erhöhung der Höchstätze der Erwerbslosenunterstützung vom 27. Februar 1926 aufgehoben worden ist.

Ich empfehle daher, vom 8. November 1926 ab den Tabak-Kurzarbeitern, die bereits länger als acht Wochen Kurzarbeiterunterstützung bezogen haben oder beziehen, die Unterstützung nach den erhöhten Sätzen zu bemessen und demgemäß für die bis zu dem genannten Termin rückliegende Zeit den Differenzbetrag nachzuzahlen.

Wie aus diesem Rundschreiben hervorgeht, hat sich auch der Reichsminister der Finanzen auf den von uns früher vertretenen Standpunkt gestellt, so daß jetzt überall im Sinne des oben veröffentlichten Rundschreibens gehandelt werden muß.

### Die Berechnung der 52wöchigen Unterstützungsdauer

Auf eine Anfrage des Ministers für Arbeit und Wirtschaft in Hessen hat der Reichsminister der Finanzen über die Berechnung der 52wöchigen Unterstützungsperiode einen Bescheid erteilt, der abschriftlich den obersten Landesbehörden für Erwerbslosenfürsorge zugestellt worden ist. Der Bescheid, den wir wegen seiner Wichtigkeit auch hier wiedergeben, lautet:

In der Frage der Berechnung der 52wöchigen Unterstützungsdauer der Tabak-Kurzarbeiter bitte ich folgenden Standpunkt grundsätzlich einzunehmen:

„Die 52wöchige Unterstützungsdauer beginnt mit der erstmaligen Gewährung der Kurzarbeiterunterstützung und endet als grundsätzlich ununterbrochener Zeitraum mit Ablauf von 52 Wochen von jenem Zeitpunkte an, ohne Rücksicht darauf, ob während dieser Zeit ununterbrochene Kurzarbeit geleistet oder zeitweise voll gearbeitet wurde.

Eine Zusammenrechnung lediglich der Kurzarbeitswochen hätte ich nicht für vertretbar."

Ein im Schlußsatz des zweiten Absatzes Ihres Schreibens erwähnter regelmäßiger Wochenschichtwechsel der Art, daß eine Kalenderwoche gearbeitet und eine Kalenderwoche gefeiert wird, wird entsprechend Artikel 11 § 2 Abs. 2 der Anordnung über Kurzarbeiterfürsorge vom 20. 2. 1926 (Reichsgesetzblatt 1 S. 105) als ununterbrochene Kurzarbeit anzusehen und dementsprechend als zum Bezüge der Kurzarbeiterunterstützung berechtigt anzuerkennen sein.

### Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit Ende Dezember 1926

56 208 (13 398 männliche und 42 810 weibliche) Mitglieder waren es, die Ende Dezember von der statistischen Erhebung des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes über die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in der Tabakindustrie erfaßt wurden. Von ihnen waren 6892 (1444 männliche und 5448 weibliche) völlig arbeitslos, 11 518 (1601 männliche und 9917 weibliche) mußten verkürzt arbeiten und 87 798 (10 353 männliche und 27 445 weibliche) konnten ihre Arbeitszeit voll ausnützen. Auf je 100 Mitglieder ergibt das 12,26 Arbeitslose, 20,49 Kurzarbeiter und 67,25 Vollarbeiter gegenüber 11,28 Arbeitslosen, 18,68 Kurzarbeitern und 75,14 Vollarbeitern am Ende des Monats vor dem. Ueber den Umfang der Kurzarbeit unterrichtet die nachstehende Zusammenstellung. Es arbeiteten verkürzt

um	männl.	weibl.	zusammen
1—8 Stunden . . . . .	464	1875	2339
9—16 Stunden . . . . .	480	2710	8190
17—24 Stunden . . . . .	558	3581	4139
25 und mehr Stunden . . . . .	99	1751	1850

Insgesamt 1601 9917 11518

Führen wir uns nun einmal die Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit in den einzelnen Zweigen vor Augen, dann zeigt sich folgendes Bild, wobei beachtet werden muß, daß die Zahl der weiblichen Mitglieder jedesmal eingeklammert ist.

	Erfafte Mitglieder		Davon	
	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter	
Zigarrenindustrie	86 274 (25 976)	4345 (3261)	5311 (4355)	
Zigarettenindustrie	15 638 (14 193)	2372 (2062)	5979 (5441)	
Rautabakindustrie	2 213 (1 253)	45 (18)	168 (85)	
Rauch- und Schnupftabakindustrie	2 088 (1 388)	180 (107)	66 (86)	

in der	Arbeitslose	Kurzarbeiter	Vollarbeiter
Zigarrenindustrie	11,98 (10,64)	14,64 (10,85)	73,38 (79,01)
Zigarettenindustrie	15,17 (14,96)	88,19 (23,88)	46,64 (61,16)
Rautabakindustrie	2,03 (1,44)	7,59 (8,04)	90,38 (90,52)
Rauch- und Schnupftabakindustrie	6,24 (5,68)	8,17 (2,48)	90,59 (91,84)

(Eingeklammert ist jedesmal die Verhältniszahl des Vormonats).

In allen Zweigen der Tabakindustrie war also gegenüber dem Vormonat eine Abnahme der Vollarbeiterverhältniszahlen festzustellen, die sich am schlimmsten in der Zigarettenindustrie zeigte. In dem gleichen Verhältnis hat die Zahl der Arbeitslosen und Kurzarbeiter in allen Zweigen der Tabakindustrie zugenommen; nur in der Rautabakindustrie nahm die Zahl der Kurzarbeiter ein wenig ab. Und das schon in der Weihnachtswochen, trotzdem die Löhne nicht erhöht worden sind. Was bleibt unter diesen Umständen von der Behauptung der Zigarrenfabrikanten, jede Lohnerhöhung würde eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zur Folge haben, übrig? Nichts weiter als ein Einschüchterungsversuch; denn wenn die Unternehmer sich einen Vorteil davon versprechen, werfen sie die Arbeiter rücksichtslos auf die Straße oder verkürzen die Arbeitszeit, ganz gleich, ob die Lohnverhältnisse gut oder schlecht sind. Für sie ist einzig und allein der Profit entscheidend. Es wäre schon viel gewonnen, wenn alle Arbeiterinnen und Arbeiter das erkennen und daraus die richtigen Schlussfolgerungen ziehen würden.

## Lohn- und Tarifbewegungen

### Aus der Rauch- und Schnupftabakindustrie Ein unannehmbare Schiedspruch

Der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter hatte die Vertreter der Tarifparteien zum 4. Januar zu Schlichtungsverhandlungen nach Berlin eingeladen, um die in der Rauch- und Schnupftabakindustrie bestehenden Lohnunterschiede aus der Welt zu schaffen. Wie bei den Verhandlungen am 10. Dezember, so stimmten die Unternehmer auch jetzt wieder das bekannte Klageglied von der schlechten Geschäftslage an, die es ihnen unmöglich mache, auch nur die geringste Lohnerhöhung zu bewilligen. Demgegenüber fiel es den Arbeitervertretern nicht schwer, den Nachweis zu führen, daß die Rauch- und Schnupftabakfabrikanten sehr wohl in der Lage wären, höhere

Löhne zu zahlen, wenn sie nur wollten. Aber sie wollten nicht und deshalb mußte der Schlichter seine Einigungsversuche nach mehrstündigen Bemühungen ergebnislos abbrechen. Die darauf eingesetzte Schlichterkammer fällt nach sehr langen Verhandlungen folgenden Schiedspruch:

Zu III C 25. 27.

Berlin, den 4. Januar 1927.

In Schlichtung  
zwischen

dem Deutschen Rauchtabakverband,  
dem Deutschen Schnupftabakverband  
und

dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband,  
dem Zentralverband christlicher Tabakarbeiter Deutschlands,  
dem Gewerbeverein deutscher Tabakarbeiter (S.-D.)

hat die Schlichterkammer, die der auf Grund des Artikels 1 § 2 Abs. 1 Satz 2 der Schlichtungsverordnung vom 30. Oktober 1923 vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter gebildet hat, in ihrer Sitzung vom 4. Januar 1927 im Reichsarbeitsministerium, an der teilgenommen haben die Herren

Bauer vom Reichsarbeitsministerium als Schlichter,  
Thorbek,

Dr. Morgenroth

Winter, als Beisitzer auf Arbeitgeberseite,

Gewerkschaftsangehörter Jordan,

Gewerkschaftsangehörter Juch,

Gauleiter Element, als Beisitzer auf Arbeitnehmerseite,

nach erfolglosen Einigungsversuchen folgenden Schiedspruch gefällt:

1. Die auf Grund der Lohnvereinbarung vom 26. September 1925 aufgestellte Lohnskala wird mit Wirkung vom 16. Dezember 1926 ab wieder in Kraft gesetzt.

2. Diese Lohnregelung kann unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist zum 15. und letzten eines Monats, erstmalig zum 31. März 1927, gekündigt werden.

Frist für die Erklärung der Parteien untereinander und mit gegenüber: 12. d. M.

Der Schlichter: gez. Bauer.

Die Tabakarbeiterverbände haben diesen Schiedspruch, der den in der Rauch- und Schnupftabakindustrie beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern auch nicht die geringste Lohnerhöhung bringt und im übrigen die Unternehmer für die Zukunft zu nichts verpflichtet, einmütig abgelehnt. Sie konnten unmöglich die Verantwortung dafür übernehmen, daß die jetzigen, nach jeder Richtung unzulänglichen Löhne weiterhin gezahlt würden. Die Löhne sind derart niedrig, daß noch nicht einmal die seit der Vorkriegszeit eingetretene Verteuerung der Lebenshaltung, gemessen an den amtlichen Indexpfiffern, abgegolten ist. Bei den Löhnen, die früher in der Rauch- und Schnupftabakindustrie gezahlt wurden, will das immerhin schon etwas sagen. Demgegenüber steht, daß die Rentabilität der Betriebe seit der Vorkriegszeit eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren hat. Unter diesen Umständen kann man den in der Rauch- und Schnupftabakindustrie beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeitern nicht gut zumuten, zu den bisherigen unzureichenden Löhnen weiterzuarbeiten. Deshalb war die Ablehnung des Schiedspruches geboten.

## Arbeitsrecht und Betriebsrätepraxis

### Die Bezahlung der gesetzlichen Feiertage

Zwischen der Arbeiterschaft und der Firma R. in D. war vor einigen Jahren vereinbart worden, daß der Lohn für die auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertage und den dritten Pfingsttag vergütet wird. Eine entsprechende Bestimmung stand auch in der Arbeitsordnung. Im vorigen Jahre glaubte die Firma nun die Zeit für gekommen, wo sie sich dieser eingegangenen Verpflichtung entledigen könne. Sie wandte sich an den Betriebsrat, und als dieser sich auf nichts einließ, an den Schlichtungsausschuß in Offenbach a. M., damit dieser die fehlende Zustimmung des Betriebsrats ersetze. Nachdem die Sache schon einmal durch eine Zwischenentscheidung ausgefallen worden war, fällt der erneut von der Firma angerufene Schlichtungsausschuß am 2. Dezember 1926 folgenden Schiedspruch:

Der Schlichtungsausschuß steht auf dem Standpunkt, daß ein Antrag zur Abänderung des § 5 der seit 1921 bestehenden Arbeitsordnung hinsichtlich des Lohnes für die auf die Werktage fallenden gesetzlichen Feiertage nicht besteht. Dagegen werden in dem § 5 die Worte „und der dritte Pfingsttag“ gestrichen.

In der Begründung dieses Schiedspruches heißt es:

In die im April 1921 erlassene Arbeitsordnung für den Betrieb der Antragstellerin ist als § 5 aus sozialen Erwägungen die Bestimmung aufgenommen worden, daß der Lohnausfall für die auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertage und der dritte Pfingsttag vergütet werde, und diese Bestimmung ist auch stets seitens der Firma beachtet worden, so daß man mit Recht davon sprechen kann, daß es dabei um ein für die Arbeiterschaft wohlverworbenes Recht handelt. Mit dem vorliegenden Antrag bezweckt die Firma, von der durch die Bestimmung für sie erwachsenen, über die Bestimmung des Tarifver-

Tages hinausgehenden Belastung frei zu werden, und sie hat bei Stellung ihres Antrages am 30. Juni d. J. dieses damit begründet, daß die Lage des Tabakgewerbes ganz trostlos sei und sie deshalb diese Belastung nicht weiter zu tragen vermöge. Nachdem aber in der diesmaligen Verhandlung sich einwandfrei ergeben hat, daß seitdem, wenn auch noch nicht eine völlige Gesundung des Gewerbes, so doch eine wesentliche Besserung im Betriebe der Antragsstellerin eingetreten ist, andererseits aber eine Verschlechterung der Wirtschaftslage für die Arbeiterchaft durch ein ziemlich starkes Anziehen der Preise für die Lebenshaltung festzustellen ist, so glaubte der Schlichtungsausschuß dem Antrag der Firma auf völlige Streichung des § 5 der Arbeitsordnung nicht stattgeben zu können, und war der Ansicht, daß die Beibehaltung der Bestimmung, soweit sie sich auf die Vergütung für die auf die Werktage fallenden gesetzlichen Feiertage bezieht, für die Firma keine allzu große Belastung bedeutet, deren Befreiung aber für die Arbeiter eine bei den gegenwärtigen Verhältnissen nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde. Andererseits aber erschien es für angebracht, die Bestimmung, soweit sie sich auf den dritten Pfingstfeiertag bezieht, zu wischen, da sich die Beibehaltung für diesen gewillkürten Feiertag heute nicht mehr vertreten läßt. Mit der so getroffenen Regelung dürfte den berechtigten Interessen der beiden Parteien gedient sein.

## Genossenschaftliches

### Wie man sparen kann

Die arbeitende Klasse wendet für Lebensmittel den größten Teil ihres Lohnes zweifelsohne auf. Deshalb fällt es ins Gewicht, wenn durch günstigen Einkauf gerade hier gespart werden kann. Wie aber wird da oft „gespart“? Wir denken im Augenblick nicht an die Pump- und Borgwirtschaft. Es kommt auch bei Barzahlung darauf an, wo man einkauft. Die beste Quelle ist und bleiben unsere Konsum-Genossenschaften. Einer der größten Konsumvereine Westdeutschlands hat verschiedentlich Stichproben vorgenommen. Der Erfolg dieser Untersuchungen zeigte sich wie folgt. Es wurden eine Reihe von Lebensmitteln in den Privatgeschäften, Werkkonsumvereinen usw. gekauft und die Preise des Konsumvereins daneben gestellt. Die gleichen Waren kosteten im

	Privatgeschäft	Konsum-Genossenschaft	also billiger
Brotkonsum eines Hüttenwerkes einer Zeche	29,93	26,20	3,73 M
Lebensmittelgroßgeschäft	12,63	12,16	0,47 M
	24,52	22,70	1,82 M
	22,15	19,48	2,72 M

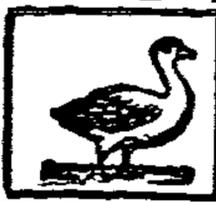
Wer bei solchen Vergleichszahlen die riesige und oft marktschreierische Reklame vieler Privatgeschäfte beobachtet und dabei das stille Wirken der Konsumgenossenschaft stellt, muß von selbst zu der Ueberzeugung kommen, daß es in seinem eigenen Vorteil liegt, sofort Mitglied in der Genossenschaft zu werden. Die oben angeführten Zahlen sind das, was eine Familie mindestens an Lebensmitteln im Wochendurchschnitt braucht. Es kommt also darauf an, ob jeder einzelne die Unterschiede im Preise von einer Mark bis drei Mark und darüber auch weiterhin dem Privathändler ins Haus tragen oder dieses Geld selbst sparen will. Neben den billigeren Preisen gewährt die Genossenschaft auch noch Rückvergütungen, Unterstützungen bei Todesfällen usw. Wollt ihr trotzdem noch der müßigen Reklame privater „Verdiener“ folgen?

**Kollegen u. Kolleginnen werbt unermüdet für den Verband!**

Seht ausgelesene „Tabak-Arbeiter“ zu Agitationszwecken an unorganisierte Kollegen und Kolleginnen weiter!

Unserm Kollegen **Heinrich Faber** zu seinem 25jährigen Verbandsjubiläum die besten Glückwünsche. Zahlstelle Achim.

**Billige, böhmische Bettfedern**



1 Kubo graue, geschlossene G.-M. 3., halbweiße G.-M. 4. weiße G.-M. 5., bessere G.-M. 6., 7., dransenweiße G.-M. 8., 10., beste Sorte G.-M. 12., 14., weiße ungeschlossene Kapffedern G.-M. 7,50, 8,50, beste Sorte G.-M. 11.—. Versand franco, zollfrei gegen Nachnahme. Muster frei. Umtausch und Rücknahme gestattet.

**Benedikt Sachsel, Lohes 245 b. Pilsen-Böhmen.**

## Verbandsteil

Am 15. Januar ist der 3. Wochenbeitrag fällig

Es fehlen immer noch:

- Quartalsabrechnungen mit den dazugehörigen Belegen, Betriebsstagebogen zur Tarifstatistik, Fragezettel für die evtl. zu schaffende Alters- und Invalidenunterstützung, Ueberschüssige Zahlstellengelder.

Die Namen der Zahlstellen, die ihren Verpflichtungen bis zum 31. Januar nicht nachkommen, werden im „Tabak-Arbeiter“ bekanntgegeben. Aufgabe der Gauleiter und Revisoren wird es dann sein, nach dem Rechten zu sehen.

### Zur Beachtung für die Zahlstellen- und Beitragskassierer

Durch Bekanntmachung vom 20. Dezember 1926 wurden von der Deutschen Rentenbank die Rentenbankscheine zu 5 Rentenmark — ohne Kopfbildnis mit Ausfertigungsdatum vom 1. November 1923 — zur Einziehung aufgerufen. Die aufgerufenen Scheine können bei den öffentlichen Kassen noch bis 31. Januar 1927 in Zahlung gegeben werden. Wer sich vor Schaden bewahren will, beachte diese Mitteilung.

### Folgende Gelder sind eingegangen:

- 28. Dezember. Bremen 82,70. Hambrücken 100,—.
  - 29. Dresden 100,—. Wintersdorf 62,70.
  - 30. Buttjenhausen 75,—. Görlitz 100,—. Strehlen 17,—. Landshut 170,12. Wobslau 170,—. Wenig 40,—. Schwäbisch Hall 149,—. Oberweier 23,98.
  - 31. Alsfeld 72,92. Schöned 700,—. Neudamm 100,—. Hanau 51,50. Banfried 150,—. Wensterenger 160,—. Kirrlach 20,—. Halberstadt 100,—. Wernigerode 74,30. Schorndorf 50,—. Giffhorn 20,—. Stendal 8,—. Dingelstedt 69,80. Mielitzsch 56,48. Spener 150,—. Biberach-Ris 20,—. Schwedt 900,—.
  - 1. Januar. Baden-Baden 400,—.
  - 2. Al. Krokenburg 200,—. Matenfels 82,80. Großhausen 11,04. Muskau 18,50. Unterwischheim 53,06. Altenburg 200,—. Fiddichow 30,65. Woltersdorf 20,—. Potsdam 20,—. Duisburg 80,—. Brale 300,—. Zell 150,46. Krefeld 9,—. Braunichswalde 70,—. Herzheim 50,—. Breslau 500,—. Forst i. L. 50,—. Um 30,—. Eichersheim 12,—. Schmölln 160,—. Marburg 114,08. Zeuthen 92,40.
  - 4. Dranienbaum 250,—. Delitzsch 137,98. Großbrettenbach 36,95. Sprottau 50,64. Wurzen 50,—. Osnabrück 100,—. Berlin 1000,—. Döbeln 600,—. Hohenheim 300,—. Al. Ruhem 83,52. Goldschauer 40,80. Eitshausen 50,—. Rünzelsau 78,—. Mischelbach 67,78.
  - 5. Köln 400,—. Orsoy 56,08. Leutenburg 35,30. Oberweier 8,60. Friesenheim 117,45. Lauffen 204,26. Elsterberg 187,10. Gundelsheim 54,—. Keilingen 50,—. Neulukheim 35,—. Lampertheim 40,—.
  - 6. Hamburg 4200,—. Nordhausen 1200,—. Dresden 15 000.—. Witten 25,—. Bad Essen 35,40. Northeim 262,55. Wiesbaden 159,62. Hartha 900,—. Hüder-Wschen 150,—. Kahla 78,—. Brenzlau 100,—.
  - 7. Lübeck 65,—.
  - 8. Merl 4,20.
  - 9. Spener 112,60.
- Bremen, den 11. Januar. J. Krohn.

### Fehlende Statistikkarten und Fragebogen

Nachstehende Zahlstellen haben ihre Statistikkarten bzw. ihren Fragebogen für den Monat Dezember entweder gar nicht oder zu spät eingesandt:

- Gau Hamburg:** Ederförde, Bloen, Ikehoe, Kellinghusen, Kellinggen, Altenbruch, Celle, Clausihal, Großheere, Münchhof, Seelen, Stadoldendorf, Wildeshausen.
- Gau Nordhausen:** Eisleben, Erfurt, Ermschwerdt, Frankenhäusen, Stolberg a. S., Ershausen, Duderstadt, Uslar, Helmarshausen, Fürstengagen, Lichterow, Köhbach, Rotenburg, Unterrieden, Wikenhausen, Gr. Brettenbach, Lehsten, Salungen, Kallensundheim, Eisenach, Arnstadt.
- Gau Herford:** Neuenkirchen, Detmold, Hille, Lemgo, Salzkufen, Wallenbrück, Hagen b. Bormont, Bormont.
- Gau Köln:** Mühlheim, Rees, Düsseldorf, Bonn, Essen.
- Gau Siegen:** Bingen, Darmstadt, Hanau, König i. D., Seligenstadt, Steinau, Somborn, Brüden, Ulfenau.
- Gau Heidelberg:** Lampertheim, Lorsch, Brud. Offenbach, Bruchsal, Rippur, Eppingen, Forst i. B., Hambrücken, Kirrlach, Mischelbach, Mosbach, Neckarelz, Neulautern, Philippsburg, Keilingen, Rot, Schönaich, Tiefenbach, Untergrombach, Waldorf, Eichersheim, Untergruppenbach.
- Gau Osnabrück:** Dinglingen, Eigersweier, Eitenheim, Kenzingen, Neufreistett, Reichenbach, Ringsheim, Schmieheim, Ichenheim, Lörach, Zunsweier.
- Gau Dresden:** Wintersdorf, Wurzbach, Nalchhausen, Neuselwitz, Eisenberg, Stendal, Zell, Kretsch, Glauchau, Grimma, Königsbrück, Lunzenau, Deberan, Regau, Rochlitz.
- Gau Breslau:** Karshin, Oppeln, Ratibor, Wansen, Züllichau.
- Gau Berlin:** Jastrow, Bafewalk, Calau, Neuruppin, Spremberg.

### Als verloren gemeldet:

- Mitgliedsbuch IV 5668, Martin Döring, geb. 8. 5. 1872 in Pirna, eingetr. am 18. 8. 1888.
- Mitgliedsbuch II 121 118, Frieda Döring, geb. 22. 12. 1887 in Dresden, eingetr. am 10. 12. 1918.
- Mitgliedsbuch II 107 619, Paula Arnold, geb. 2. 6. 1897 in Dresden, eingetr. am 1. 12. 1918. (2/1. 1927.)